

Ltg.-209/A-1/13-2004

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Schittenhelm, Vladyka u.a. betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000.

B e r i c h t
des
SOZIAL-AUSSCHUSSES

Der Sozial-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 22. und am 27. April 2004 über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Schittenhelm u.a. betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Schittenhelm und Vladyka geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Das Gemeinschaftsrecht geht davon aus, dass Personen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, im eigenen Staat unterstützt werden.

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nur EU-Bürger, die Arbeitnehmer oder Selbständige, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt und ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen können. Alle anderen EU-Bürger haben nur Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie sich rechtmäßig länger als 3 Monate in NÖ aufhalten.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass sich Personen nur zu dem Zweck, eine Sozialhilfeleistung zu erlangen (Sozialtourismus), nach Niederösterreich begeben.

Nur EU-Bürger, die in einem Mitgliedsstaat zu einem Aufenthalt mit längerfristiger Perspektive (Niederlassung) berechtigt sind und EU-Bürger, die Arbeitnehmer oder Selbständige sind, müssen den Staatsbürgern des Aufenthaltstaates völlig gleichgestellt werden (Diskriminierungsverbot). Die Begriffe Arbeitnehmer und Selbständige, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt und ihre Familienangehörige sind im Sinne der zitierten Richtlinie zu verstehen.

Gemäß § 46 Fremdenengesetz 1997 sind zur Niederlassung und somit zu einem Aufenthalt mit längerfristiger Perspektive in Österreich EWR-Bürger berechtigt,

- wenn diese über eine Sozialversicherung und ausreichende Mittel zu ihrem Unterhalt verfügen; bei Nichterfüllung dieser Kriterien überdies nur,
- wenn sie eine Einstellungserklärung ihres Arbeitgebers oder Arbeitsbescheinigung vorlegen können, oder
- wenn sie nachweisen können, dass sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, oder
- wenn sie glaubhaft machen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der Einreise begründete Aussicht auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben oder
- wenn sie nachweisen können, dass ihnen als Familienangehörigen ein zum Aufenthalt berechtigter EWR-Bürger Unterhalt gewährt.

Im Art. 7 der noch nicht veröffentlichten Richtlinie über das Recht der EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen sich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates frei zu bewegen und aufzuhalten (Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2004) ist ebenfalls festgelegt, dass nur EU-Bürger, die Arbeitnehmer oder Selbständig sind oder EU-Bürger für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Einkommensmittel verfügen, sodass sie während ihres Aufenthaltes keine Sozialhilfeleistung des Aufnahmemitgliedstaates in Anspruch nehmen und für sich und ihre Familienangehörigen über eine Krankenversicherung verfügen, die alle Risiken abdeckt, das Recht auf Aufenthalt von über 3 Monaten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Im Art. 24 Abs. 2 der zit. Richtlinie ist ausdrücklich bestimmt, dass das Recht auf Gleichbehandlung von EU-Bürgern mit den Staatsangehörigen des Aufenthaltstaates nicht verletzt wird, wenn andere Personen als Arbeitnehmer oder Selbständige, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt und ihre Familienangehörigen, während der ersten 3 Monate ihres Aufenthaltes von Sozialleistungen ausgeschlossen werden.

Die Änderungen im NÖ Sozialhilfegesetzes stehen somit mit den EU-Grundfreiheiten und der oben zitierten Richtlinien im Einklang und verstoßen nicht gegen das Diskriminierungsverbot.

Dipl.-Ing. EIGNER
Berichterstatte

VLADYKA
Obfrau